

Dokumentation

Vorhandensein bzw. Nichtvorhandensein von PCB-haltigen Transformatoren aus der UTD Herfa-Neurode auf dem Betriebsgelände von ENVIO

- 15.09.2008** **Anonyme Anzeige eines ehemaligen ENVIO-Mitarbeiters gegenüber dem Umweltamt der Stadt Dortmund**
- 16.01.2006** **ENVIO-Genehmigung-Anzeige-UTD Trafos
Beendigung der Annahme: 30.04.2006**
- 23.09.2008** **Interner Vermerk des Dezernates 56 (Arbeitsschutz) der BezReg
Arnsberg zur Ortsbesichtigung der Fa. ENVIO am 22.09.2008**
- 27.11.2008** **Interner Vermerk des Dezernates 52 (Abfallwirtschaft) der BezReg
Arnsberg zur Ortsbesichtigung der Fa. ENVIO am 22.09.2008**
- 2008** **Tabellarische Übersicht der Abfallbegleitscheindaten für das Jahr
2008 bezüglich der Annahme von PCB-haltigen Transformatoren
aus der UTD Herfa-Neurode (Betreiber: K+S) durch die Fa. ENVIO**
- 20.03.2009** **ENVIO-Genehmigung zur Annahme der UTD-Trafos
aus Herfa-Neurode**
- 2010** **Gesamtbilanz der durch ENVIO angenommenen Abfallmengen**

15.09.2008 Anonyme Anzeige eines ehemaligen ENVIO-Mitarbeiters gegenüber dem Umweltamt der Stadt Dortmund

Dez. 52 - DO - Lütkeke
HA 545

Dez. 56
im Hause

Bezirksregierung
Eing. 15. Sep. 2008 <i>Nf</i>
Arnsberg

Ausfertigung z. K. u. w. V. (ggf. gemeinsamer
Orbstermin). Vorgang per E-mail von Stadt Do. am 12.9. erhalten

Umweltamt der Stadt Dortmund
Katharinenstraße 12
44122 Dortmund

Stadt Dortmund			
11. Sep. 2008			
Umweltamt			
1	2	3	4

MU 15.9.08

*Bitte Info
an Fr. Dr. Nie.
15/9*

Betreff: Illegale Aktivitäten der Firma Envio, Kanalstrasse 25 in Dortmund

Die Firma Envio in Dortmund beschäftigt sich bereits seit einigen Jahren mit illegalen Aktivitäten im Bezug auf Verarbeitung von PCB verunreinigter Materialien.

Allgemein:

Diese Firma kauft große Mengen PCB verunreinigter Transformatoren aus der Untertage-Deponie von Kali und Salz. Diese Transformatoren werden illegal zwischengelagert und ohne Genehmigung verarbeitet. Nach der Verarbeitung werden das Kupfer und die Bleche teuer verkauft.

Material:

Ein Teil der zu verarbeitenden Transformatoren ist gefüllt mit PCB verunreinigter Ölbinde-mittel und anderen Materialien, u.a. Staub mit PCB.

Ein anderer Teil der zu verarbeiteten Transformatoren ist noch mit PCB Öl gefüllt.

Verarbeitung:

Bei der Verarbeitung wird auf die Gefahren von PCB keine Rücksicht genommen.

Die Anlagen sind ungeeignet dieses staubige PCB zu verarbeiten.

Auch die Reinigung mit Lösungsmittel ist nicht korrekt und nicht ausreichend, weil die Transformatoren nicht vollständig gereinigt werden.

weiter mit AU wuy 23.09.08

Die Mitarbeiter, die diese Tätigkeit ausführen, sind über die Gefahren unzureichend oder gar nicht informiert.

Es findet keine Kontrolle der Mitarbeiter bezüglich persönlicher Schutzausrüstung und Gesundheitsuntersuchungen statt, ebenso werden die verarbeiteten Teile nicht kontrolliert.

Die Mitarbeiter, die mit dem PCB verunreinigtem Staub arbeiten, sind teilweise durch Schutzkleidung geschützt und teilweise auch ungeschützt. Weitere Kollegen arbeiten ohne Schutzausrüstung im gleichen Bereich.

Ein ‚Schwarzbereich‘ wird nicht eingehalten.

Der PCB verunreinigte Staub wird nicht abgesaugt, sondern auf den Boden geschüttet und mit einer Schaufel entfernt.

Die PCB verunreinigten Teile werden schlecht und nicht ordnungsgemäß gereinigt. Teile der Transformatoren (z.B. die Kühlung am Gehäuse) werden nicht oder ungenügend gereinigt. Das angewandte Verfahren ist nicht genehmigt.

Verkauf:

Die PCB verunreinigten Gehäuse werden als sauberer Metallschrott verkauft. Der Schrotthändler, der dieses Material kauft, wird über die Gefahren nicht informiert.

Auch das Kupfer und die Bleche werden verkauft mit zu hohen PCB Werten, die Käufer werden hierüber nicht informiert. Speziell beim Kupfer (wird eingeschmolzen) können Problemen auftreten.

Lagerung:

PCB verunreinigte Teile werden auf dem Gelände der Firma Envio illegal gelagert (u.a. Zelt und Halle 55). Das Gelände ist dadurch in verschiedenen Bereichen mit PCB verunreinigt.

Mitarbeiter von Envio und anderen dort ansässigen Firmen, arbeiten neben diesen eingelagerten Teilen ohne Schutzausrüstung und ohne Kenntnis der Gefahren.

Fazit:

Die (ehemaligen) Mitarbeiter laufen ein erhöhtes Risiko auf Gesundheitsschaden. Der Standort ist nicht nur im Schwarzbereich verunreinigt.

Bezirksregierung
 Eing: 16. Sep. 2008
 Arnsberg

Auch

*kg
Zw Kenntnis*

WESTFÄLISCHE RUNDSCHAU
Rundschau-Haus
Brüderweg 9
44047 Dortmund

*Bez. reg.
Arnsberg*

*Bitte Fr. Dr. Niemann vorlegen
 Bitte Bes. R. erin. al. km 5. Eingang
 vom 15.09.08*

Betreff: Illegale Aktivitäten der Firma Envio; Kanalstrasse 25 in Dortmund

Die Firma Envio in Dortmund beschäftigt sich bereits seit einigen Jahren mit illegalen Aktivitäten im Bezug auf Verarbeitung von PCB verunreinigter Materialien.

Allgemein:

Diese Firma kauft große Mengen PCB verunreinigter Transformatoren aus der Untertage-Deponie von Kali und Salz. Diese Transformatoren werden illegal zwischengelagert und ohne Genehmigung verarbeitet. Nach der Verarbeitung werden das Kupfer und die Bleche teuer verkauft.

Material:

Ein Teil der zu verarbeitenden Transformatoren ist gefüllt mit PCB verunreinigter Ölbinde-mittel und anderen Materialien, u.a. Staub mit PCB.

Ein anderer Teil der zu verarbeiteten Transformatoren ist noch mit PCB Öl gefüllt.

Verarbeitung:

Bei der Verarbeitung wird auf die Gefahren von PCB keine Rücksicht genommen.

Die Anlagen sind ungeeignet dieses staubige PCB zu verarbeiten.

Auch die Reinigung mit Lösungsmittel ist nicht korrekt und nicht ausreichend, weil die Transformatoren nicht vollständig gereinigt werden.

*z.V.
Nj 16/09.08*

Die Mitarbeiter, die diese Tätigkeit ausführen, sind über die Gefahren unzureichend oder gar nicht informiert.

Es findet keine Kontrolle der Mitarbeiter bezüglich persönlicher Schutzausrüstung und Gesundheitsuntersuchungen statt, ebenso werden die verarbeiteten Teile nicht kontrolliert.

Die Mitarbeiter, die mit dem PCB verunreinigtem Staub arbeiten, sind teilweise durch Schutzkleidung geschützt und teilweise auch ungeschützt. Weitere Kollegen arbeiten ohne Schutzausrüstung im gleichen Bereich.

Ein ‚Schwarzbereich‘ wird nicht eingehalten.

Der PCB verunreinigte Staub wird nicht abgesaugt, sondern auf den Boden geschüttet und mit einer Schaufel entfernt.

Die PCB verunreinigten Teile werden schlecht und nicht ordnungsgemäß gereinigt. Teile der Transformatoren (z.B. die Kühlung am Gehäuse) werden nicht oder ungenügend gereinigt. Das angewandte Verfahren ist nicht genehmigt.

Verkauf:

Die PCB verunreinigten Gehäuse werden als sauberer Metallschrott verkauft. Der Schrotthändler, der dieses Material kauft, wird über die Gefahren nicht informiert.

Auch das Kupfer und die Bleche werden verkauft mit zu hohen PCB Werten, die Käufer werden hierüber nicht informiert. Speziell beim Kupfer (wird eingeschmolzen) können Problemen auftreten.

Lagerung:

PCB verunreinigte Teile werden auf dem Gelände der Firma Envio illegal gelagert (u.a. Zelt und Halle 55). Das Gelände ist dadurch in verschiedenen Bereichen mit PCB verunreinigt.

Mitarbeiter von Envio und anderen dort ansässigen Firmen, arbeiten neben diesen eingelagerten Teilen ohne Schutzausrüstung und ohne Kenntnis der Gefahren.

Fazit:

Die (ehemaligen) Mitarbeiter laufen ein erhöhtes Risiko auf Gesundheitsschaden. Der Standort ist nicht nur im Schwarzbereich verunreinigt.

16.01.2006 ENVIO-Genehmigung-Anzeige-UTD Trafos
Beendigung der Annahme: 30.04.2006

Kr. Holst LAANU → PCB
02020078/05-0



1

Staatliches Umweltamt Hagen

Zuständig für die kreisfreien Städte Dortmund, Bochum, Herne, Hagen, den Märkischen Kreis und den Ennepe-Ruhr-Kreis

Staatliches Umweltamt Hagen, Postfach 4121, 58041 Hagen

Übergabe-Einschreiben

Firma

Envio Germany GmbH & Co. KG

Kanalstraße 25

44147 Dortmund

Feithstraße 150 b
58097 Hagen

Telefon: 0 23 31 / 80 05 - 0

Telefax: 0 23 31 / 80 05 - 100

E-Mail: poststelle@stua-ha.nrw.de

Internet: www.stua-ha.nrw.de

Offizielle Anschreiben, die per E-Mail gesendet werden,
bitte zur Fristwahrung nur an die o.g. E-Mail-Adresse
schicken!

Bearbeitung: Herr Koch

E-Mail: bemd.koch@stua-ha.nrw.de

Mein Zeichen (Bitte im Antwortschreiben angeben)	Ihr Zeichen	Durchwahl	Zimmer	Datum
42-A 0078/05-Ko/Ks		219	257	16.01.2006

Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -

Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen

1. Ihre Anzeige vom 04.10.2005, ergänzt bis zum 13.01.2006, gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG
2. Mein Schreiben vom 04.11.2005 - 42-A 0078/05-Ko/Ks

Anlage: Gebührenrechnung

Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.10.2005 haben Sie gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 25.06.2005 (BGBl. I S. 1865), folgende beabsichtigte Änderung Ihrer genehmigungsbedürftigen Anlage angezeigt:



I. Anzeigumfang

Die Anzeige erstreckt sich auf folgende Änderungen:

1. **Verlängerung der befristeten Behandlung von entleerten, mit Aufsaugmaterialien gefüllten und PCB-Restmengen versehenen Transformatoren (Abfallschlüsselnummer 16 02 05) aus der Untertagedeponie Herfa-Neurohde bis zum 30.04.2006.**

Die Durchsatzleistung während dieses Zeitraumes beträgt max. 1.000 t.

Die genehmigte Gesamtdurchsatzleistung der Anlage von 6.000 t/a an besonders überwachungsbedürftigen Abfällen bleibt unverändert.

Während des Probetriebes werden die Spülboxen 4,5 und 6 außer Betrieb genommen und der „Normalbetrieb“ der Anlage entsprechend reduziert.

2. **Verlängerung des befristeten Betriebes der Teilfläche 3 (Zelt, ca. 740 m²) des Außenlagers (BE 16) zur Zwischenlagerung für zweifach entleerte Transformatoren und neu abgedichteten Transformatoren bis zum 31.10.2006.**

Die Teilfläche 3 besteht unverändert aus einem Zelt, in dem die Transformatoren in einer flüssigkeitsdichten Auffangwanne, bis zur weiteren Behandlung in der Recyclinganlage, gelagert (Lagerkapazität max. 1300 t) werden.

Die Teilflächen 1 und 2 der Betriebseinheit 16 werden nicht mehr genutzt.

3. **Unbefristete Errichtung und Betrieb eines Regallagers in der Behandlungshalle mit einer Lagerkapazität von max. 21,6 t.**

Das Lager dient zur Aufnahme von Big-Bags, in denen das beim Versuchsbetrieb anfallende Streumaterial (15 02 02 Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) sowie Papier/Holz-Briketts (17 02 04 Glas, Kunststoffe und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind) zwischengelagert werden.

II. Entscheidung

Nach Prüfung Ihrer Anzeige einschließlich der beigelegten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG wird wie folgt entschieden:

1. Die angezeigte Änderung bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.
2. Die Kosten des Anzeigeverfahrens haben Sie zu tragen.

III. Hinweise

1. Mit Zugang dieser Entscheidung darf gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG mit der angezeigten Änderung begonnen werden.



2. Diese Entscheidung hat lediglich verfahrenslenkende Wirkung und bezieht sich nur auf den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt.
3. Materielle Fragen werden von dieser Entscheidung nicht berührt.
4. Die Möglichkeit von nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG bleibt durch diese Entscheidung unberührt.
5. Für die Durchführung der angezeigten Änderung sind ggf. andere öffentlich-rechtliche Zulassungen (z.B. baurechtlicher oder wasserrechtlicher Art) erforderlich. Diese bleiben von der getroffenen Entscheidung unberührt und wären dann von Ihnen gesondert einzuholen.
6. Dem Staatlichen Umweltamt Hagen ist die Durchführung der Änderung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
7. Die zugehörigen Anzeigeunterlagen gehen Ihnen mit separater Post zu.

IV. Anzeigeunterlagen

1. Anschreiben vom 04.10.2005 2 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis
3. Anzeige nach § 15 BImSchG 2 Blatt
4. Auszug aus der Topographischen Karte, M 1 : 25.000
5. Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M 1 : 5.000
6. Lageplan
7. Maschinenaufstellungsplan
8. Maschinenaufstellungsplan - Recyclinganlage
9. Fließbild für BE 2, BE 5 und BE 7
10. Fließbild für BE 16
11. R + J Fließbild
12. Anlagen- und Betriebsbeschreibung 33 Blatt
13. Darstellung des Containment mit Rohrleitungen und Ventilen
14. Formulare 2 - 6 17 Blatt
15. Angaben zum Immissionsschutz



16. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
17. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

V. Gründe

Sie betreiben in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, eine Anlage zur Behandlung und Zwischenlagerung von PCB-haltigen Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 Spalte 1, Buchstabe a, des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 20.06.2005 (BGBl. I S. 1687), genannten

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag.

Darüber hinaus gehören zu der Anlage Nebeneinrichtungen, die je gesondert genehmigungsbedürftig wären.

Diese Nebeneinrichtungen gehören zu den unter Nrn. 8.12 Spalte 1 und 4.8 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV genannten

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden

und zu den

- Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde.



Mit Plangenehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 16.12.1985 - 54.1.21-2.913.1/84 nach § 7 Abs. 2 AbfG alter Fassung erfolgte die Zulassung für die Errichtung und den Betrieb der Anlage.

Gemäß § 67 Abs. 7 BImSchG gilt eine Planfeststellung oder Genehmigung nach dem Abfallgesetz als Genehmigung nach dem BImSchG fort.

Nunmehr ist beabsichtigt, die Anlage in dem im Entscheidungstenor aufgezeigten Umfang zu ändern.

Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Dieser Pflicht sind Sie mit Ihrer Anzeige vom 04.10.2005 nachgekommen.

Die Prüfung der Anzeige und der beigefügten Unterlagen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG ergab, dass die angezeigte Änderung keiner Genehmigung bedarf, da durch die Änderung keine nachteiligen Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können bzw. die durch die Änderung hervorgerufenen nachteiligen Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Zuständigkeit des Staatlichen Umweltamtes Hagen ergibt sich im vorliegenden Fall aus lfd. Nr. 10.1.6 des Verzeichnisses der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVOtU) vom 14.06.1994 (GV.NRW.S. 360), zuletzt geändert am 21.03.2000 (GV.NRW.S. 364).

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Betreiberin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 3.000 ,-- angegeben.

Es werden berechnet und festgesetzt:

Verwaltungsgebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der Fassung vom 20.09.2005 (GV. NRW. S. 762):

Nach Tarifstelle 15a.1.5 sind bei der Entscheidung über eine Anzeige (§ 15 BImSchG) ½ der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 zu erheben.

Nach Tarifstelle 15a.1.1a) wären bei Errichtungskosten von 3.000,-- €

EUR 265,--

mindestens jedoch

EUR 500,--



zu erheben.

Darüber hinaus stellen die angezeigten Maßnahmen auch eine Änderung des Betriebes dar.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1d) wären bei der ausschließlichen Regelung des Betriebes

EUR 150,-- bis EUR 5.000,--

zu erheben.

Bei der Ermittlung der v. g. Gebühr wird von einer mittleren wirtschaftliche Bedeutung der Änderung und einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ausgegangen.

Nach Tarifstelle 15a.1.1d) wären somit

EUR 1.605,--

zu erheben.

Nach den Tarifstellen Nr. 15a.1.1a) und 15a.1.1d) wäre somit eine Gesamtgebühr von

EUR 2.105,--

zu erheben.

An Verwaltungsgebühren für die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG werden daher nach Tarifstelle 15a.1.5

EUR 1.052,50--

festgesetzt.

Den genannten Betrag bitte ich bis zu dem in der beiliegenden Rechnung angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer und des HKR-Aktenzeichens auf das angegebene Konto der Landeskasse Arnsberg zu überweisen.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Umweltamt Hagen, Feithstraße 150 b, 58097 Hagen, einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch hat, selbst wenn dieser sich ausschließlich gegen die Verwaltungsgebühr richtet, gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - keine aufschiebende Wirkung, das heißt, er entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung der Gebühr.

Hagen, 16.01.2006

Im Auftrag:



Anzeige

zur Änderung der Behandlungsanlage

gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG

Behandlung von UTD - Transformatoren
(als Versuchsbetrieb)

Bereitstellfläche (BE 16)
(für 2 fach entleerte Transformatoren)

Regallager (BE 2)
(für Big-Bags)

Envio Germany GmbH & Co. KG

Kanalstraße 25

44147 Dortmund

Oktober 2005

Kanalstrasse 25, 44147 Dortmund
Tel: +49 (0)231 9982 200 Fax: +49 (0)231 9982 202
Email: info@envio-group.com
www.envio-group.com

**Anlage Nr. 1
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006**

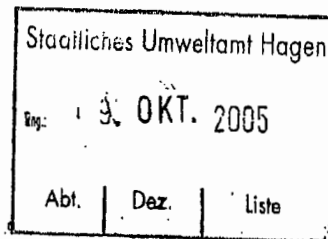


Envio Germany GmbH & Co. KG • Kanalstrasse 25 • D-44147 Dortmund

Staatliches Umweltamt Hagen
z. H. Herrn Koch
Postfach 4121

58041 Hagen

42-A 0078/05-Ko/Ks



Führer:
Neupert

Handelsregister Dortmund
HRB 14581 / HRB 16194

Deutsche Bank, Dortmund
Kto. 190 405 100, BLZ 440 700 50
BIC: DEUTDE33, IBAN:
DE07 4407 0050 0190 4051 00

USt.-ID.: DE 813 863 031

Ansprechpartner:

Dr. Dirk Neupert
Tel.: +49 (0)231-9982 200
Mob.: +49 (0)172 233 0544
Fax: +49 (0)231 9982 202
dirk.neupert@envio-group.com

4. Oktober 2005

Dokument 5

**Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG zur Änderung der genehmigten
Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen
Abfällen (gemäß Nr. 8.10 a, Spalte 1 (i.V.m. 8.12 Spalte 1 und 4.8
Spalte 2) der IV. BImSchV)**

Sehr geehrter Herr Koch,

wir betreiben in Dortmund, Kanalstraße 25, eine Anlage zur Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen (gemäß Nr. 8.10 a, Spalte 1, der IV. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen gemäß unserem Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung, 6. Änderungsgenehmigung) vom 14.10.1996 (Aktenzeichen 52.1.21-2.913.1/84) der Bezirksregierung Arnsberg; Bezug genommen wurde dabei auf die Genehmigungsurkunde von 16.12.1985 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) mit Nachtrag vom 20.01.1995 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Wir zeigen hiermit die folgenden beabsichtigten Änderungen an:

- BE 16 (Außenlager) (Bereitstellungsflächen für zweifach entleerte Transformatoren)

Der Betrieb des Außenlagers soll befristet werden bis zum 31.10.2006.

Hierzu sind keine Änderungen an den beiden Betriebseinheiten nötig, die Nutzung der Bereitstellungsfläche erfolgt unverändert gegenüber der bisherigen Nutzung. Die Kapazität der Bereitstellungsfläche ändert sich nicht.

Das Außenlager (BE 16) wurde bereits zur befristeten Nutzung angezeigt am 10.12.1999 (Az.: 41-A89/99-Ko/Ks) sowie am 02.08.2001 (Az.: 8005-219). Bauliche Änderungen sind durch die geplante Änderung nicht erforderlich. Abweichungen in Bezug auf die Maschinen, Geräte und sonstigen technischen Einrichtungen der anderen Betriebseinheiten der gesamten Anlage bestehen nicht. Ebenfalls erfolgen keine Änderungen in Bezug auf den Betriebsablauf bzw. die Anlagensicherheit.

- BE 2, BE 5, BE 7

**Verlängerung des Versuchsbetriebes (befristet bis zum
30.04.2006, bzw. 1.000 t)**

Der Versuchsbetrieb wurde bereits angezeigt im Oktober 2004 (Inbetriebnahme im April 2005).

- BE 2 (Demontage) Errichtung eines Regals für Big-Bags

In den Big-Bags sollen gebrauchte Aufsaugmittel (PCB-kontaminiert) zur Entsorgung bereitgestellt werden.

Abweichungen in bezug auf die Emissionsverhältnisse erfolgen durch die angezeigte Änderung nicht.

Die Kapazität unserer Behandlungsanlage für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (PCB-haltige Abfälle) beträgt, wie bisher 6.000 t/a; die geplante Änderung stellt keine Erhöhung der Kapazität der Behandlungsanlage dar.

Die Betriebszeiten unserer Behandlungsanlage bleiben unverändert:

Montag bis Sonntag 0.00 - 24.00 Uhr

Durch die geplante Änderung ergeben sich keine Änderungen bei den eingesetzten Stoffen, den entstehenden Abfällen bzw. bei der gesamten Betriebsweise der Anlage.

Durch den unveränderten Weiterbetrieb der Betriebseinheit BE 16, des Versuchsbetriebs sowie des Regals für Big-Bags ist sichergestellt, daß weder schädliche Umwelteinwirkungen, noch sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können.

Wir verbleiben mit freundlichen Grüßen

Envio Germany GmbH & Co. KG



Dr. Dirk Neupert

Geschäftsführer



2. INHALTSVERZEICHNIS

1. Anzeigeschreiben
2. Inhaltsverzeichnis
3. Formular 7, Blatt 1 und 2
4. Topographische Karte / Deutsche Grundkarte
5. Lageplan
6. Maschinenaufstellungsplan
7. Fließbild
8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung
 - 8.1 Allgemeines
 - 8.2 Gegenstand der Anzeige
9. Formulare 2 bis 6
10. Angaben zum Immissionsschutz
11. Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
 - 11.1 Angaben zum Abwasser
 - 11.2 Angaben zu den Abfällen
 - 11.3 Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
12. Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz

Anlage Nr. 2
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen/agen
vom: 16.01.2006



42-A 0078/05-Ko/Ks

Anzeige

einer Änderung der Lage, der Beschaffenheit
oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage
im Sinne von § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(Anzeige - § 15 BImSchG)



Anschrift

Staatliches Umweltamt Hagen
Feithstraße 150 b
58097 Hagen

Az. (Anlagenbetreiber/in)

Anlage Nr. 3
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

1. Angaben zum Anlagenbetreiber / zur Anlagenbetreiberin

42-A 0078/05-Ko/Ks

Name/Firmenbezeichnung: **Envio Germany GmbH & Co. KG**

Postanschrift: **Kanalstraße 25, 44147 Dortmund**
(Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

Kreis: -

Tel. Nr.: **02 31 / 99 82 - 0**
(mit Vorwahl-Nr.)

Zur Bearbeitung von Rückfragen:

Abteilung: [REDACTED]

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Tel.-Nr.: [REDACTED]

2. Allgemeine Angaben zur Anlage

2.1 Standort der Anlage

Bezeichnung des Werkes oder des Betriebes, in dem die Anlage verändert werden soll:

Envio Germany GmbH & Co. KG

Ort: **44147 Dortmund**
(mit Postleitzahl)

Straße, Haus-Nr.: **Kanalstraße 25**

Kreis: -

Gemarkung: **Dortmund** Flur: **53**

Flurstück: **634 / 635**

2.2 Art der Anlage

Bezeichnung der Anlage: **Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen Abfällen**

Zweck der Anlage *): -

Kapazität/Leistung: **6.000 to / Jahr**

Nr. und Spalte des Anhangs zur 4. BImSchV : **Nr. 8.10 Buchstabe a, Spalte 1, i. V. m. Nr. 8.12, Spalte 1 und Nr. 4.8 Spalte 2**

*) Nur ausfüllen, wenn der Zweck nicht aus der Bezeichnung der Anlage hervorgeht.

2.3 Angezeigt wird

- die Änderung der Lage
- die Änderung der Beschaffenheit
- die Änderung des Betrieb

(der unter 2.2 genannten Anlage)

Bezug genommen wird auf :

- die Genehmigungsurkunde vom: **28.10.1998** Aktenzeichen : **52.5.1.4-913.1/84**
- Nachtrag zur Genehmigungsurkunde vom Aktenzeichen:
- Anzeige nach § 16 Abs. 4 GewO a. F. oder § 67 Abs. 2 BImSchG ausgestellt/entgegengenommen durch

(Behörde)

- die Anzeige nach § 15 BImSchG vom **10.12.1999** Aktenzeichen: **41-A89/99-Ko/Kf**
02.08.2001 **8005-219**

2.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

- | | | |
|---|---|-------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Deutsche Grundkarte (Auszug) | 4 | -fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Lageplan | 4 | -fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen- und Betriebsbeschreibung | 4 | -fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Schematische Darstellung (Fließbild) | 4 | -fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Maschinenaufstellungsplan | 4 | -fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Immissionsprognose | 4 | -fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Abfälle | 4 | -fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Formulare 2 - 3 | 4 | -fach |
| <input type="checkbox"/> Sonstige Unterlagen | | -fach |
| <input checked="" type="checkbox"/> Verzeichnis | 4 | -fach |

2.5 Die Gesamtkosten der Anlage werden voraussichtlich **3.000,--** EUR betragen.

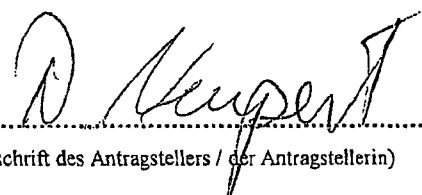
Darin sind Rohbaukosten von EUR ----./---- enthalten.

In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

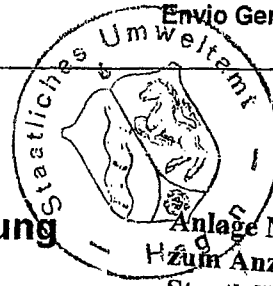
2.6 Die Anlage soll am **schnellstmöglich** in Betrieb genommen werden.

Dortmund, 04.10.2005

Ort, Datum



(Unterschrift des Antragstellers / der Antragstellerin)



8. Anlagen- und Betriebsbeschreibung

Anlage Nr. 12
zum Anzeigebescheid des
Staatl. Umweltamtes Hagen
vom: 16.01.2006

8.1 Allgemeines

42-A 0078/05-Ko/Ks

Genehmigungslage

Der aktuell grundlegende Genehmigungsbescheid (wesentliche Änderung, 6. Änderungsgenehmigung) stammt vom 14.10.1996 (Aktenzeichen 52.1.21-2.913.1/84) und wurde von der Bezirksregierung Arnsberg erteilt.; Bezug genommen wurde dabei auf die Genehmigungsurkunde von 16.12.1985 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) mit Nachtrag vom 20.01.1995 (Az. 54.1.21-2.913.1/84) des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

Im Rahmen der 7. Änderungsgenehmigung (vom 12.06.1998, Az. 52.5.1.4-913.1/84) sowie der 8. Änderungsgenehmigung (vom 21.10.1998, Az. 52.5.1.4-913.1/84) erfolgte die Anpassung an den neuen Europäischen Abfallkatalog.

Infolge der Änderung des Anhangs zur IV. BImSchV im Jahr 2001 ordnen wir unsere Behandlungsanlage nun wie folgt zu:

- | | |
|---------------------------------|---|
| Nr. 8.10, Buchstabe a, Spalte 1 | Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung ... von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag |
| Nr. 8.12, Spalte 1 | Anlage zur zeitweiligen Lagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen ... mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr |
| Nr. 4.8, Spalte 2 | Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, ... mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde |

Kapazität der Anlage

Die genehmigte Kapazität der Anlage beträgt 6.000 Tonnen pro Jahr.

Durch den Gegenstand der Anzeige erhöht sich die Kapazität der Anlage nicht, da während des angezeigten Probetriebes der genehmigte Normalbetrieb der Anlage in reduziertem Umfang erfolgt.

8.2 Gegenstand der Anzeige

8.2.1 Versuchsbetrieb

Anlieferung

Die UTD-Transformatoren werden, wie auch die sonstigen Transformatoren, per LKW angeliefert. Bei den Beförderungen handelt es sich, unverändert, um Gefahrguttransporte; die Vorschriften des ADR 2003 werden beachtet.

Die Anlieferung der Transformatoren erfolgt, unverändert, in Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Wöchentlich werden etwa 2 bis 3 LKW-Anlieferungen aus Herfa-Neurohde stattfinden. Die angelieferten Transformatoren werden nicht zwischengelagert, sondern sofort in der Betriebseinheit 2 (Demontage) zur Behandlung vorbereitet.

Durch den Probebetrieb erhöht sich die Gesamtanzahl der Anlieferungen nicht. Während des Zeitraumes des Probebetriebes muß der Normalbetrieb der Anlage entsprechend reduziert werden.

BE 2 Demontage

Die Anlieferung der UTD-Transformatoren erfolgt in der Betriebseinheit 2.

Im Normalbetrieb werden in der Betriebseinheit 2 bereits behandelte Transformatoren zerlegt. Saubere Schrotte werden sortenrein gesammelt und an den Schrotthandel abgegeben. Noch nicht ausreichend dekontaminierte Bleche werden in der BE 9 (Nachbehandlung) nachbehandelt. Die sauberen Bleche werden dann einer Wiederverwertung zugeführt. Die Kupferspulen (mit Papier- und Holzanhaftungen) werden in der BE 11 geschreddert. Das Kupfer wird dann ebenfalls an den Schrotthandel abgegeben. Papier und Holz werden (BE 11) zu Briketts verpreßt und ordnungsgemäß entsorgt.

Die angelieferten UTD-Transformatoren werden in der Betriebseinheit 2 geöffnet. Das anfallende Streumaterial aus den UTD-Transformatoren wird mittels eines vorhandenen Industriestaubsaugers gesammelt und ordnungsgemäß entsorgt.

Der so vorbehandelte UTD-Transformator wird in das Aktivteil und das Gehäuse zerlegt und anschließend in der Betriebseinheit BE 7 (Spülboxen) gereinigt.

BE 7 Spülboxen

Die Betriebseinheit 7 besteht z. Z. aus den Spülboxen 1 bis 6.

Im Normalbetrieb werden Transformatoren in den Spülboxen mit PER befüllt und erwärmt. Dieser Vorgang kann mehrere Tage dauern. Anschließend werden die Transformatoren entleert, getrocknet und dann zur Demontage (BE 2) gebracht.

Ergänzende Angaben

Dauer des Versuchsbetriebs

Der Versuchsbetriebs wurde erstmals angezeigt im Oktober 2004 (Inbetriebnahme im April 2005). Jetzt wird die Verlängerung des Versuchsbetriebs bis zum 30.04.2006, bzw. bis zu einem Durchsatz von 1.000 t, angezeigt.

Einsatzstoffe

Bei den im Versuchsbetrieb behandelten Transformatoren handelt es sich um Abfall gemäß AVV 16 02 09, d. h. „Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten“.

Die im genehmigten Normalbetrieb behandelten Transformatoren sind ebenfalls dem Abfallschlüssel AVV 16 02 09 zugeordnet.

Kessel (Containment)

Abmessungen des Kessels:	3,8 m x 3,0 m x 6,0 m	(H x B x L)
Anschlüsse des Kessels:	siehe beigefügte Skizze	
Bestandteile des Kessels:	keine; der Kessel ist das Gehäuse eines ehemaligen Transformators und enthält keine Einbauten	
Hinweis:	der Kessel wird in der Skizze sowie im R+I-Fließbild als „Containment“ bezeichnet.	

Verdampfeinheit (techn. Angaben)

- stehender Rohrbündelwärmetauscher
- Leistung: ca. 800 kg/h
- Hersteller: Fa. Batsch, Meckenheim

entstehender Abfall

Durch den Versuchsbetrieb entstehen keine zusätzlichen Abfälle, die bisher im Normalbetrieb nicht anfallen.

Pufferbehälter (techn. Angaben)

- Volumen: 1.000 ltr
- Werkstoff: 1.4571

Der Pufferbehälter steht in einer Auffangwanne und dient zur Vorhaltung von sauberem PER für den Verdampfer. Die Belüftung erfolgt über die vorhandene und genehmigte Abluftreinigungsanlage (ROTAMIL-Anlage).

weitere Aggregate

- Vorpumpe: Flüssigkeitsringpumpe, Fa. Speck, 250 m³/h
- Hauptpumpe: Wälzkolbenvakuumpumpe, Fa. Leyboldt, 1.070 m³/h
- Siebkorbfilter Volumen: 18 ltr, Stahl/Edelstahl, Fa. Fuhr

entstehende Abluft

Die Abluft des Kessels sowie des Pufferbehälters wird der vorhandenen genehmigten Abluftbehandlungsanlage (ROTAMIL-Anlage; Emissionsquelle E 1) zugeführt. Der Abluftvolumenstrom an der Emissionsquelle E 1 ändert sich durch den Gegenstand der Anzeige nicht, (weil die Spülboxen 4 bis 6 während des Versuchsbetriebs nicht betrieben werden).

Die Abluft des Kessels und des Pufferbehälters enthält keine anderen luftverunreinigenden Schadstoffe, als die Abluft der Spülboxen.

Änderungen an der ROTAMIL-Anlage sind nicht erforderlich.

Der genehmigte Emissionsgrenzwert für Tetrachlorethen (PER) und PCB, d. i. 20 mg/m³ (in der Summe), wird unverändert eingehalten; erhöhte Immissionen sind ausgeschlossen.

Anbindung an den genehmigten Betrieb

Durch den Gegenstand der Anzeige ergeben sich keine Änderungen an den anderen Betriebseinheiten der Behandlungsanlage.

Das PER/PCB-Gemisch aus dem Kessel gelangt über eine feste Verrohrung in den vorhandenen Sammelbehälter für Schmutz-PER und von dort in die vorhandene Destillationskolonne.

Die Zerlegung der gereinigten Transformatoren erfolgt in der Betriebseinheit Demontage und unterscheidet sich nicht von der Zerlegung der Transformatoren im Normalbetrieb.

Vergleich Normalbetrieb und Versuchsbetrieb

Betriebs- einheit	Normalbetrieb	Versuchsbetrieb
Demontage	<ul style="list-style-type: none"> - Demontage der Transformatoren nach der Reinigung - wenn erforderlich: Intensivreinigung in der Nachbehandlung (BE 9) - sortenreine Sammlung 	<ul style="list-style-type: none"> - Demontage der Transformatoren vor der Reinigung - die Intensivreinigung ist nicht erforderlich - sortenreine Sammlung
Vor- behandlung	<ul style="list-style-type: none"> - Vorbehandlung PCB-kontaminierter Transformatoren mit PER 	<ul style="list-style-type: none"> - Betrieb des Pufferbehälters für sauberes PER sowie des Verdampfers - Ablufführung des Pufferbehälters über die Abluftreinigungsanlage (ROTAMIL) und Emissionsquelle E 1
Spülboxen	<ul style="list-style-type: none"> - Betrieb der Spülboxen 1 bis 6 - Ablufführung der Spülboxen 1 bis 6 über die Abluftreinigungsanlage (ROTAMIL-Anlage) und Emissionsquelle E 1 	<ul style="list-style-type: none"> - Betrieb der Spülboxen 1 bis 3 - Außerbetriebnahme der Spülboxen 4 bis 6 - Betrieb des Kessels mit den dazugehörigen Nebenanlagen - Ablufführung der Spülboxen 1 bis 3 und des Kessels über die Abluftreinigungsanlage (ROTAMIL) und Emissionsquelle E 1

Angaben zum sicheren Betrieb

Der Kessel (Containment) ist nun mit einer festen Ablufführung an die Abluftreinigungsanlage angeschlossen, die flexible Leitung wurde ersetzt.

Undichtigkeiten am Kessel (Containment) und an der Ablufführung werden somit sicher vermieden.

8.2.2 Außenfläche (BE 16)

Errichtung und befristeter Betrieb der Betriebseinheit 16 wurden angezeigt beim StUA Hagen

- 10.12.1999 (Az.: 41-A89/99-Ko/Ks)
- 02.08.2001 (Az.: 41-A50/01-Ko/Ks).

Diese Betriebseinheit bestand bisher aus den drei Teilflächen 1, 2, 3 (siehe Lageplan). Die Teilflächen 1 und 2 werden nicht mehr als Bereitstellungsfläche benötigt. Gegenstand dieser Anzeige ist damit nur noch der befristete Weiterbetrieb der Teilfläche 3 (Zelt, 729 m²).

Die Teilfläche 3 soll unverändert als Bereitstellungsfläche für zweifach entleerte und neu abgedichtete Transformatoren genutzt werden; die Transformatoren werden dort – unverändert – bis zur weiteren Behandlung in unserer Recyclinganlage abgestellt.

Die Teilfläche 3 besteht unverändert aus einem Zelt (729 m²), in dem die Transformatoren in eine ebenso großen flüssigkeitsdichten Auffangwanne aus Blech aufgestellt sind.

Nach der zweiten Entleerung beträgt die im Transformator verbliebene Restmenge an PCB-haltiger Flüssigkeit weniger als ½ Liter, so daß die bei einer Beschädigung des Transformators eventuell auslaufende Flüssigkeit vollständig durch die Auffangwanne zurückgehalten werden kann.

Der Betrieb des Außenlagers befristet werden bis zum 31.10.2006.

8.2.3 Regallager (BE 2)

In der Halle der Behandlungsanlage (siehe Maschinenaufstellungsplan) soll ein einfaches Regallager (Stahlträger, für 27 Euro-Paletten) errichtet werden.

Das neue Regallager soll zur Aufnahme von Big-Bags (auf Euro-Paletten) dienen, in denen daß beim Versuchsbetrieb und beim Normalbetrieb anfallende Streumaterial (siehe Kapitel 11.2) zur Entsorgung bereitgestellt wird.

Der Betrieb des neuen Regallagers soll unbefristet erfolgen.

**23.09.2008 Interner Vermerk des Dezernates 56 (Arbeitsschutz) der BezReg
Arnsberg zur Ortsbesichtigung der Fa. ENVIO am 22.09.2008**

Entwurf/erstellt von: Ng

23. September 2008

Az.: 56.4-Do/Ng

Bearb.1: Herr Nebling

Raum:

Tel.: 402

B.2/Tlzt.:

Raum:

Tel.:

eMail: martin.nebling@bezreg-arnsberg.nrw.de

Fax: 384

Haus: Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund

Kopf: Dortmund Ruhrallee

1) Vermerk

Envio Recycling GmbH & Co. KG, Kanalstr. 25, 44147 Dortmund Besichtigung des Betriebes am 22.09.2008

Teilnehmer:

Herr Kaulmann	Betriebsleiter
Herr Mische	IS-Beauftragter
Herr Koch	Bez. Reg. Arnsberg, Dez. 52
Herr Lütkeke	" " " " "
Unterzeichner	" " " " 56

Auf Grund des Einganges vom 15.09.2008 wurde der Betrieb aufgesucht. Da in dem anonymen Schreiben sowohl abfallrechtliche als auch arbeitsschutzrechtliche Vorwürfe enthalten sind, fand eine gemeinsame Besichtigung der Dezernate 52 und 56 statt. Anzumerken ist noch, dass im Dezernat ~~52~~ zur Zeit ein Antrag der Firma auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.

Aus Arbeitsschutzsicht bleibt Folgendes festzuhalten:

Das Unternehmen beschäftigt im Betrieb 9 eigene und ca. 12 Leiharbeiter.

Unterweisungen werden durchgeführt, nach Angabe des Herrn Kaulmann grundsätzlich vor Aufnahme der Beschäftigung und danach regelmäßig. Die letzte Unterweisung fand am 11.04.2007 statt (s. Anlage). Herr Kaulmann wurde aufgefordert, darauf zu achten, dass die Unterweisungen mindestens einmal jährlich durchgeführt werden.

Arbeitsmedizinisch betreut wird das Unternehmen durch das Betriebsarztzentrum Dortmund und Umgebung e. V., Helenenbergweg 19, Dortmund. Vorsorgeuntersuchungen hinsichtlich der eingesetzten Gefahrstoffe Tetrachlorethen (G 17)

und PCB werden durchgeführt, entsprechende Bescheinigungen lagen vor. Nach Angaben des Herrn Kaulmann trifft dies auch auf die Leiharbeitnehmer zu. Die Untersuchungstermine werden vom BAZ eigenständig nachgehalten.

Im Betrieb befindet sich ein Schwarzbereich, der zwar nicht baulich abgetrennt, aber mit einer Schleuse versehen ist, in der die erforderliche Schutzkleidung an- bzw. abgelegt werden kann. Es besteht die Anweisung, den Bereich nur über die Schleuse zu betreten. Eine bauliche Abtrennung ist Bestandteil der beantragten Genehmigung.

Als Schutzkleidung werden Einmalanzug, Handschuhe und wenn erforderlich Atemschutzmasken mit A2-P3-Filter zur Verfügung gestellt.

PCB-haltige Stäube werden zur Zeit nicht verarbeitet, diese können nach Angabe des Herrn Kaulmann nur anfallen, wenn Untertagedeponie-Trafos verarbeitet werden, was zur Zeit auf Grund der fehlenden Genehmigung nicht erfolgt. Diese Trafos wurden i. d. R. vor der Einlagerung entleert und mit Bindemitteln befüllt. Zur Entnahme dieser Bindemittel steht im Betrieb eine Absauganlage zur Verfügung.

Die Firma wurde abschließend vom Dez. 52 aufgefordert, zu allen relevanten Punkten noch einmal schriftlich Stellung zu nehmen. → s. Eingang vom 10.10.08

Hinsichtlich des Arbeitsschutzes ist zusammenfassend festzustellen, dass die betreffenden Punkte aus der Beschwerde im Rahmen der Besichtigung nicht bestätigt werden konnten.

2) Frau Dr. Niemann z. K.

N 22/10.08

3) zdA

N 23/09.08

**27.11.2008 Interner Vermerk des Dezernates 52 (Abfallwirtschaft) der BezReg
Arnsberg zur Ortsbesichtigung der Fa. ENVIO am 22.09.2008**

1) Vermerk


Dortmund, 27.11.2008
52-Do-Lü/Bi

Envio Recycling GmbH & Co. KG, Kanalstraße 25 in Dortmund

1. Anonymes Schreiben über illegale Aktivitäten der Firma
2. Ortsbesichtigung am 22.09.2008
3. Schreiben der Firma Envio vom 01.10.2008

Aufgrund des unter 1. genannten Schreibens fand am 22.09.2008 eine Besprechung mit Ortsbesichtigung statt, die wegen des laufenden Genehmigungsverfahrens seit längerem terminiert war.

Teilnehmer:

Fa. Envio - 
Feuerwehr Dortmund - Herr Peter
DMT - 2 Brandschutzgutachter
(Feuerwehr und DMT nur Besprechung zum Genehmigungsantrag)

Bezirksregierung:

Dez. 56-DO (betriebl. Arbeitsschutz) - Herr Nebeling
Dez. 52-DO - Herren Koch und Lütteke (Unterzeichner)

Der Firma wurde das anonyme Schreiben in Kopie übergeben.

Es folgte eine ausführliche Betriebsbesichtigung, anschließend wurden die Vorwürfe erörtert.

Bei der Betriebsbesichtigung wurde festgestellt, dass wesentliche Teile des Genehmigungsantrages schon umgesetzt wurden.

- Halle 55 wurde bereits in den Anlagenbetrieb mit einbezogen (Betrieb seit ca. 01/2007)
- Lagerung im „Zelt“ wird weiterbetrieben, war befristet genehmigt, Genehmigung ist abgelaufen,
- Betrieb in Halle 1 ist geändert „im Vorgriff“ auf Genehmigung.

Die Firma Envio wurde zur Stellungnahme aufgefordert; Einzelheiten siehe Schreiben unter Ziffer 3.

Aus Sicht des Dez. 52 ist der Genehmigungsantrag, nachdem zwischenzeitlich das Brandschutzkonzept überarbeitet wurde, genehmigungsfähig.

=> Somit wird keine Stilllegungsanordnung getroffen.

Anmerkung:

Da auch eine Presseanfrage vorliegt wurde auf Anfrage die Pressestelle vom Unterzeichner über den Sachverhalt informiert.

Im Auftrag:

(Lütteke)

2) Herrn Schmied und Koch per E-Mail z. K.

3) Prüfung welche Emissionsmessungen in der Vergangenheit vorgelegt wurden (PCB - Belastung Biomonitoring Messstelle DO - Burgweg)

4) z. V.

Weiter mit Mail vom 13/01/09

2008

Tabellarische Übersicht der Abfallbegleitscheindaten für das Jahr 2008 bezüglich der Annahme von PCB-haltigen Transformatoren aus der UTD Herfa-Neurode (Betreiber: K+S) durch die Fa. ENVIO

**20.03.2009 ENVIO-Genehmigung zur Annahme der UTD-Trafos
aus Herfa-Neurode**



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern

vom 20. März 2009

Auf Antrag der

Firma

Envio Recycling GmbH & Co. KG

Kanalstr. 25

44147 Dortmund

vom 21.11.2007, ergänzt bis zum 13.02.2009, wird

die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470),

zur wesentlichen Änderung der Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen in 44147 Dortmund, Kanalstr. 25, Gemarkung Dortmund, Flur 53, Flurstücke 1285 und 1286,

erteilt.

I. Genehmigungsumfang

Die Änderung wird in nachstehend aufgeführtem Umfang genehmigt:

1. Änderung der Betriebseinheiten

BE 1 – Lagertanks für PCB-Öle

- Verzicht auf die Errichtung und dem Betrieb des mit der 6. Änderungsgenehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.10.1996 genehmigten 4. Tanks.
Die Tanks B 81 und B 82 (je 10 m³) sowie der Tank B 83 (16 m³) werden unverändert betrieben.

BE 2 – Demontage

- räumliche Verlagerung des Demontagebereiches für PCB-haltige Geräte innerhalb der Halle 1
- Errichtung und Betrieb eines 5 t-Brückenkrans
Hersteller: Fa. DEMAG
Typ: EKP 412 H
- Errichtung und Betrieb eines Wendegerätes für Trafogehäuse
- Errichtung und Betrieb einer Kondensatoren-Demontageanlage

BE 3 – Anlieferung

- räumliche Verlagerung des Anlieferungslagers innerhalb der Halle 1

BE 4 – Entleerung

- räumliche Verlagerung der Entleerung innerhalb der Halle 1

BE 5 – Behandlung PCB-haltiger Geräte

- Errichtung und Betrieb eines Behandlungscontainers für PCB-kontaminierte Geräte

BE 6 – Behandlung PCB-haltiger Teile

- Errichtung und Betrieb eines Containers zur Behandlung von PCB-kontaminierten Teilen

BE 7 – Spülboxen

- Außerbetriebnahme der Behandlungsboxen 4 – 6 sowie unveränderter Weiterbetrieb der Spülboxen 1 – 3

BE 8 – Destillation

- Errichtung und Betrieb eines PER/Wasserabscheiders (400 l)
- Erhöhung der Durchsatzleistung der Destillationsanlage von 1,6 t/h auf 3,5 t/h

BE 9 – Intensivreinigung

- Erweiterung des einstufigen Vakuumpumpenstandes um eine weitere Stufe, durch Installation einer Wälzkolbenvakuumpumpe

BE 11 – Granulier- und Sichteinrichtung

- Austausch des Shredders einschließlich der Nebeneinrichtungen

BE 12 – Trocknung

- Rückbau und Demontage der Betriebseinheit

BE 13 – Abluftbehandlungsanlage

- Änderung der bestehenden Abluftbehandlungsanlage (Rotamill) durch Austausch des Pufferbehälters für das PER/Wassergemisch verbunden mit einer Erhöhung des Fassungsvermögens von 150 l auf 300 l sowie Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters im Abwasserweg der Lösungsmittelanlage
- Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen Abluftbehandlungsanlage (Aktivkohlefilter) zur Abreinigung der Abluftströme aus den Betriebseinheiten 2 und 11 mit einem Abgasvolumenstrom von 3.600 m³/h

BE 16 – Außenlager

- unbefristeter Betrieb des Zeltzwischenlagers für Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten (**16 02 09***), mit einem Flüssigkeitsinhalt von nicht mehr als 5 l (Lagerkapazität 1.300 t) sowie die zusätzliche Lagerung von Big-Bags mit verunreinigten Materialien (**15 02 02*** und **17 02 04***; Lagerkapazität 44 t)

BE 17 – Demontageplatz Halle 55

- Errichtung und Betrieb eines Demontageplatzes für gebrauchte Geräte, die gefährliche Bestandteile enthalten (**16 02 13***) sowie für gebrauchte Geräte, die kein PCB oder sonstige gefährliche Bestandteile (16 02 14) enthalten.
In der Betriebseinheit werden ausschließlich Geräte mit einem PCB-Gehalt in der Isolierflüssigkeit von < **50 mg PCB/kg** angenommen und behandelt.


BE 18 – Außenlager für leere Gebinde

- Errichtung und Betrieb eines Außenlagers für leere Gebinde (ASF, ASP, Stahlboxen) auf einer befestigten Flächen von 10 m x 20 m

BE 19 – Außenlager für Teile zur Verwertung

- Errichtung und Betrieb eines Zwischenlagers für Eisenschrotte (19 12 02) auf einer befestigten Flächen von 12 m x 15 m

2. Änderung der Kapazitäten

- Erhöhung der Durchsatzleistung der Destillationsanlage auf
 - Erhöhung der Durchsatzleistung zur physikalisch-chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen auf
 - Erstmalig beantragte Durchsatzleistung für die Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen
 - Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle
 - Erhöhung der Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle
 - Erstmalig beantragte Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle
 - Erstmalig beantragte Aufnahmekapazität für nicht gefährliche Abfälle
- 

3. Änderung der Anlieferungszeiten

- Anlieferung von max. einem Großgerät pro Nacht montags bis freitags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 04.00 Uhr für die Betriebseinheit 17 (Halle 55).

4. Änderung des Stoffkataloges durch **Verzicht** auf die Annahme, Lagerung und Behandlung von nachfolgend aufgeführten Abfällen:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtungsmassen, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Neufassung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), erforderliche Baugenehmigung für die

Lagerhalle (Zelt – BE 16)

ein.

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Die Genehmigung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Dortmund

vom 28.01.1993, Az.: 2500 – G 35/92 –

sowie die Genehmigungen des Regierungspräsidenten Arnberg

vom 16.12.1985, Az.: 54.1.21-2.913.1/84,

vom 27.04.1992, Az.: 54.1.21-2.913.1/84,

vom 07.07.1993, Az.: 52.1.21-2.913.1/84,

und die Genehmigungen der Bezirksregierung Arnberg

vom 12.12.1994, Az.: 52.1.21-913.1/84,

vom 20.01.1995, Az.: 52.1.21-913.1/84,

vom 14.10.1996, Az.: 52.1.21-913.1/84,

vom 12.06.1998, Az.: 52.5.1.4-913.1/84 sowie

vom 21.10.1998, Az.: 52.5.1.4-913.1/84

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesen Bescheiden keine Abweichungen ergeben.

III. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

A Bedingung

1. Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird eine Sicherheitsleistung gemäß §12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG in Höhe von



angeordnet.

Die geforderte Sicherheitsleistung ist in Form einer Bankbürgschaft vor Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage bei der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund zu hinterlegen.

Darüber hinaus ist der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ein Betreiberwechsel der Anlage unverzüglich anzuzeigen.

B Auflagen

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die Anlage muss innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung geändert und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

3. Anzeige über den Baubeginn

Der Baubeginn der genehmigten Maßnahme ist dem zuständigen Bauordnungsamt der Stadt Dortmund eine Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift der Anzeige zuzuleiten.

4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und Dezernat 55.1, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

5. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung schriftlich anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG der Anzeige beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,

- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche gefahrenverursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 6.1 Die statische Berechnungen und Konstruktionszeichnungen für die Lagerhalle (BE 16 - Zelt) sind beim Bauordnungsamt der Stadt Dortmund einzureichen. Die Nachweise über die Standsicherheit müssen vor Baubeginn von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder Sachverständigen Stelle geprüft werden.
- 6.2 Mit der Bauausführung - abgesehen von der Einrichtung der Baustelle und einfachen Planierungs- und Ausschachtungsarbeiten - darf erst begonnen werden, wenn die geprüften statischen Nachweise auf der Baustelle vorliegen.

Ergibt die Prüfung der bautechnischen Nachweise, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist, so können abweichende Anforderungen an die Errichtung der Anlage gestellt werden. Die im Rahmen der Prüfung vermerkten Änderungen sind zu beachten.
- 6.3 Vor der abschließenden Fertigstellung der baulichen Anlagen ist die Bauzustandsbesichtigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund schriftlich zu beantragen.
- 6.4 Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind Bescheinigungen von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle vorzulegen, dass sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften statischen Unterlagen sowie nach den von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle aufgestellten oder geprüften Nachweise des Schall- und Wärmeschutzes errichtet wurde.
- 6.7 Die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes, insbesondere der Einbau der Brandschutzeinrichtungen des baulichen Brandschutzes, die im laufenden Betrieb nicht mehr zugänglich sind, sowie die Maßnahmen des Brandschutzes auf Baustellen, sind durch den verantwortlichen Bauleiter oder einem Brandschutz-Sachverständigen stichprobenhaft zu kontrollieren und zu dokumentieren und dem Bauordnungsamt der Stadt Dortmund nachzuweisen.

7. Nebenbestimmungen zum Stoffkatalog

7.1 In der Abfallentsorgungsanlage dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und -bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zur Zeit geltenden Fassung **angenommen und zwischengelagert** werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 13*	andere Hydrauliköle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfiler a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind.
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.

- 7.2 In den Betriebseinheiten der Halle 1 dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung **behandelt** werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.

- 7.3 In der Betriebseinheit 17 (Halle 55) dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung **behandelt** werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
16 02 13*	gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.

- 7.4 In der BE 3 – Anlieferungslager, Waage – (Halle 1) dürfen nur die nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsselnummern und –bezeichnungen gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung **gelagert** werden:

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB enthalten
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 13	andere Hydrauliköle
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen

Hinweis: Bei den **fett** gedruckten und mit Sternchen (*) versehenen Abfällen handelt es sich um gefährliche Abfälle.

8. Betriebsbeschränkungen

- 8.1 In der Betriebseinheit BE 17 – Demontageplatz, Halle 55 – dürfen nur Abfälle angenommen, zwischengelagert und behandelt werden, die einen PCB-Gehalt in der Isolierflüssigkeit von < 50 mg/kg aufweisen.
- 8.2 Für die Abfallentsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen gelten folgende Kapazitäts- und Leistungsbeschränkungen:

- Durchsatzleistung der BE 08 – Destillation
- Gesamtdurchsatzleistung pro Jahr
Gesamtdurchsatzleistung pro Tag
 - Durchsatzleistung für nicht gefährliche Abfälle
 - Durchsatzleistung für gefährliche Abfälle
- Gesamtaufnahmekapazität
 - Aufnahmekapazität für nicht gefährliche Abfälle
 - Aufnahmekapazität für gefährliche Abfälle
- Gesamtlagerkapazität
 - Lagerkapazität für nicht gefährliche Abfälle
 - Lagerkapazität für gefährliche Abfälle



9. Nebenbestimmungen zur Emissionsbegrenzung und zum Immissionsschutz

- 9.1 Die von den (neu zu errichtenden) Betriebseinrichtungen und dem innerbetrieblichen Transportverkehr verursachten Geräuschemissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von den betriebsfremden und betriebseigenen Anlagen - Gesamtbelastung - einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503).

Insbesondere müssen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächst benachbarten Wohnhäusern

Klinikzentrum Nord

den dort einzuhaltenden Immissionsrichtwert von

tagsüber 45 dB(A) und

nachts 35 dB(A)

um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung der Geräuschemissionen ist nach Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für den genannten Immissionsaufpunkt

- an Werktagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie

- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von

06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

- 9.2 Die Bezirksregierung Arnsberg behält sich vor, nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 9.1 durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) (Immissionsschutz – Stellen) zu entnehmen.

- 9.3 Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. 9.2 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 -, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (BGBl. S. 503) zu erstellen.

- 9.4 Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 -, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift des Messauftrages gemäß Nebenbestimmung 9.2 zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Luftverunreinigungen

- 9.5 Die Betriebseinheiten (BE) 2, 3 (außer Waage und Zwischenlager für Big-Bags) und 4 sind durch Streifenvorhänge von den übrigen Bereichen der Anlage zu trennen (Schwarzbereich). Der Schwarzbereich ist mit einer Schleuse zum Betreten bzw. wieder Verlassen auszurüsten.
- 9.6 Die in den Betriebseinheiten (BE) 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11 verursachten Luftverunreinigungen sind zu erfassen und den Abgasreinigungseinrichtungen (Rotamill-Anlage bzw. Aktivkohlefilter) zuzuführen. Sofern der Staubsauger für die Erfassung des Streumaterials (BE 2) nicht betrieben wird, sind aus der Halle 1 mindestens 1.000m³/h abzusaugen.
- 9.7 Die Betriebseinheiten (BE) 5, 6, 7 und 9 sind so zu errichten und zu betreiben, dass
1. das Behandlungsgut in einem Gehäuse (BE 5 – 20 Fuß-Container; BE 6 – Containment; BE 7- Spülboxen; BE 9 – Arbeitskammer) behandelt wird, das bis auf die zur Absaugung von Abgasen erforderlichen Öffnungen allseits geschlossen ist und bei dem die Möglichkeiten, die Emissionen durch Abdichtung, Abscheidung aus der Anlagenluft und

Änderung des Behandlungsprozesses zu begrenzen, nach dem Stand der Technik ausgeschöpft werden,

2. die Massenkonzentration an leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen in der Anlagenluft im Entnahmebereich unmittelbar vor der Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Gehäuse 1 g/m^3 nicht überschreiten und
3. eine selbsttätige Verriegelung sicherstellt, dass die Entnahme des Behandlungsgutes aus dem Entnahmebereich erst erfolgen kann, wenn die in Nummer 2 genannte Massenkonzentration nach dem Ergebnis einer laufenden messtechnischen Überprüfung nicht mehr überschritten wird.

9.8 Die Befüllung der Lagertanks für PCB-haltige Öle (B 81, B 82 und B 83) sind so vorzunehmen, dass die verdrängten Abgase nach dem Gaspendelverfahren ausgetauscht werden.

9.9 Die Befüllung der Lagertanks PER (BE 10) mit Lösemitteln sowie die Entnahme gebrauchter Lösemittel sind so vorzunehmen, dass die verdrängten lösemittelhaltigen Abgase abgesaugt und der Abgasreinigungseinrichtung (BE 13 – Rotamill-Anlage) zugeführt werden.

9.10 Die Massenkonzentration an organischen Stoffen bzw. leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas der Emissionsquellen 1 und 3 sind durch kontinuierliche Messungen unter Verwendung einer aufzeichnenden Messeinrichtung nachzuweisen.

Die Messeinrichtung ist jährlich einmal durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebenen Stelle mit Prüfgasen kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Unterlagen über die Ergebnisse der Messungen und Kalibrierungen sind am Betriebsort drei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

9.11 Die Anforderungen an die Massenkonzentration von organischen Stoffen bzw. leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen im Abgas gelten bei kontinuierlichen Messungen als eingehalten, wenn die Auswertung der Messaufzeichnungen für die auf die Absaugphasen entfallenden Betriebsstunden eines Kalenderjahres ergibt, dass bei sämtlichen Stundenmittelwerten keine höheren Überschreitungen als bis zum Eineinhalbfachen des Grenzwertes aufgetreten sind und im Tagesmittel der Grenzwert eingehalten wird.

9.11.1 Die Emissionen im Abgasstrom der Rotamill-Anlage (**Emissionsquelle E1**) dürfen die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- | | |
|--|-------------------------|
| - Staub, einschl. Feinstaub | 10 mg/m^3 , |
| - Polychlorierte Biphenyle (PCB) | $0,02 \text{ mg/m}^3$, |
| - organische Kohlenwasserstoffe,
angegeben als Ges.-C | 20 mg/m^3 . |

9.11.2 Die Emissionen im Abgasstrom des Dampferzeugers (**Emissionsquelle E2**) dürfen die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- | | |
|--|-------------------------|
| - Staub, einschl. Feinstaub | 5 mg/m ³ , |
| - Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid, | 10 mg/m ³ , |
| - Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid, | 0,10 g/m ³ , |
| - Kohlenmonoxid | 50 mg/m ³ . |

9.11.3 Die Emissionen im Abgasstrom des Aktivkohlefilters (**Emissionsquelle E3**) dürfen die nachfolgenden Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten:

- | | |
|--|--------------------------|
| - Staub, einschl. Feinstaub | 10 mg/m ³ , |
| - Polychlorierte Biphenyle (PCB) | 0,02 mg/m ³ , |
| - organische Kohlenwasserstoffe,
angegeben als Ges.-C | 20 mg/m ³ . |

Hinweis: Die unter Nr. 9.11.2 genannten Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 % und auf Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

Die unter 9.11.1 und 9.11.3 genannten Emissionswerte beziehen sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Abgasreinigungsanlagen

9.12 Die Inbetriebnahme, der Betrieb sowie die Instandhaltung der Abluftfänger- und -reinigungsanlagen sind entsprechend der VDI-Richtlinie 2264 „Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen“ vorzunehmen und zu dokumentieren.

9.13 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- der Art,
- der Ursache,
- des Zeitpunktes,
- der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge - ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Die Daten können auch mit elektronischen Datenträgern erfasst und gespeichert werden.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken.

Das Tagebuch ist zur jederzeitigen Einsichtnahme für die zuständige Behörde bereitzuhalten.

- 9.14 Störungen an den Abgasreinigungsanlagen, Schadensfälle mit Außenwirkung sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, unverzüglich mitzuteilen.

Messung luftverunreinigender Stoffe

- 9.15 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf **eines Jahres** sind die Emissionen folgender luftverunreinigender Stoffe (**Emissionsquellen 1 und 3**):

- Polychlorierte Biphenyle (PCB)

durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Mit schriftlicher Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, kann das Intervall der wiederkehrenden Messungen auf 2 bzw. 3 Jahre erhöht werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Abgasreinigungseinrichtungen gewährleisten, dass der Emissionsgrenzwert für PCB sicher eingehalten wird.

- 9.16 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von **drei Jahren** sind die Emissionen folgender luftverunreinigender Stoffe:

- Staub (Emissionsquelle 2),
- Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid (Emissionsquelle 2),
- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, (Emissionsquelle 2),
- Kohlenmonoxid (Emissionsquelle 2),

- organische Kohlenwasserstoffe,
angegeben als Gesamt-C (Emissionsquelle 1 und 3),

durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

- 9.17 Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in der Sache noch nicht beratend tätig gewesen sind.

Die erstmalige Messung nach Errichtung oder wesentlicher Änderung ist nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die zur Zeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luft verunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) bzw. der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.luis-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

Die notwendigen Messstrecken und –plätze sind fest einzurichten und müssen den Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

- 9.18 Die Messplanung und die Auswahl der Messverfahren hat nach Nrn. 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511) zu erfolgen.

- 9.19 Der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 -, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

- 9.20 Über das Ergebnis der Messungen gemäß den Nebenbestimmung Nr. 9.15 und 9.16 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 -, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924) zu erstellen.

Die Anforderungen sind jedenfalls dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Ziffer 5.3.2.4 Abs. 2 TA Luft).

- 9.21 Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind in der BE 16 – Außenlager (Zelt) – 3 Raumluftmessungen über jeweils 24 Stunden zur Bestimmung der PCB-Konzentration durchzuführen.
Die Messungen sind unter den ungünstigsten Bedingungen (z.B. Außentemperatur) von einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Stelle für die Bestimmung hochtoxischer Stoffe auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Hinweis: Entsprechende Informationen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige (www.lius-bb.de/resymesa) zu entnehmen.

- 9.22 Die Bestimmung und Bewertung der Messergebnisse für die PCB-Konzentrationen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 9.21 hat nach folgenden Verfahren zu erfolgen:

- Bestimmung der 6 Ballschmitter Isomeren, Aufsummierung der Ergebnisse und Multiplikation mit einem Faktor 5.

- 9.23 Über das Ergebnis der Messungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 9.21 ist ein Messbericht erstellen zu lassen.
Der Messbericht ist nach dem bundeseinheitlichen Muster (Version 2009) zu erstellen (www.lanuv.nrw.de/luft/emissionen/word/mustermessbericht-emi.doc).

Insbesondere sind Aussagen zu folgenden Bereichen zu treffen:

- Umgebungsbedingungen (Wetterdaten, Temperatur in dem Zelt etc.)
- Beschreibung der in dem Zelt befindlichen Abfälle (u.a. auch unter dem Gesichtspunkt der ungünstigsten Bedingungen)
- Dokumentation der in dem Zelt ausgewählten Probenahmepunkte unter dem Gesichtspunkt inwieweit diese für die ermittelten Konzentrationen repräsentativ sind oder einen worst case Fall darstellen.
- Diffuser Abgasvolumenstrom aus dem Zelt sowie damit zusammenhängender PCB-Massenstrom (s. a. 9.21)
- Messunsicherheit der PCB-Bestimmung

Der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 -, Ruhrallee 1- 3, 44139 Dortmund, ist der Messbericht in Papierform und zusätzlich per elektronischer Post als pdf-Datei unverzüglich vorzulegen.

- 9.24 Die Abluft der Abgasreinigungseinrichtung ist über einen Kamin (Emissionsquelle E 3) senkrecht nach oben und ohne behindernde Abdeckung (z.B. Regenschutzeinrichtungen) ins Freie abzuleiten.

Der Kamin muss mindestens eine Höhe von 20 m über Flur haben.

10. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

- 10.1 Vor der Inbetriebnahme der Anlage ist eine fortzuschreibende Betriebsordnung (siehe Ziffer 5.4.1 TA-Abfall) zu erstellen, die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält und somit die grundsätzlichen Verhaltensweisen der Anlieferer und des Personals regelt.

Es sind in kurz gefasster, leicht verständlicher Form mindestens folgende Informationen aufzunehmen:

- Annahmebedingungen,
- Annahmekontrolle und Sicherstellung,
- Abrechnungsgrundlagen,
- Sicherheit und Ordnung,
- Verkehrssicherheit,
- Unfallverhütung,
- Weisungsberechtigung,
- Haftung,
- Zuwiderhandlung.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist im Eingangsbereich der Anlage an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Spätestens bei Abnahme der Anlage ist die Betriebsordnung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- 10.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch (siehe Ziffer 5.4.2. TA-Abfall) zu erstellen. Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Das Betriebshandbuch hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- Aufgaben und Verantwortlichkeiten (Organisationsplan),
- Brandschutzordnung,
- Unterweisungs- / Weiterbildungsrichtlinien,
- Dokumentationsvorschriften / Aufbewahrungspflichten,
- Prüfungsvorschriften / Wartungsmaßnahmen (z.B. Maschinen),
- Arbeitsordnung,
- Unfallverhütung, Gesundheitsschutz,
- Betriebsanweisungen,
- Eingangsbereich,
- Maschinen,
- Umgang mit Abfällen, Einhaltung der Vermischungsverbote etc.

Auf Verlangen ist das Betriebshandbuch der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

- 10.3 Zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betrieb ist ein Betriebstagebuch (siehe Ziffer 5.4.3 der TA-Abfall) zu führen und jederzeit für die zuständige Behörde zur Einsicht auf der Anlage bereitzuhalten.

Die Führung dieses Buches erfolgt unabhängig von der Verpflichtung zur Führung der Register. Das Betriebstagebuch soll für jeden Arbeitstag mindestens folgende Angaben enthalten:

- Daten über die angenommenen Abfälle,
- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Abfallarten und Abfallschlüssel-Nummern,
- Ergebnisse von Sichtkontrollen,
- evtl. Analyseergebnisse,
- Begleitscheine, Entsorgungsnachweise und Register gem. der Nachweisverordnung (NachwV),
- Daten über die abgegebenen Stoffe und deren Verbleib,
- Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen),
- besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschl. der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- Betriebszeiten und Stillstandzeiten der Anlage,
- Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen,
- Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschl. Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen).

Darüber hinausgehend geforderte Nachweise so wie deren Ergebnisse sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch ist vom Leiter der Organisationseinheit „Kontrolle“ mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 10.4 Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.
Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

- 10.5 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate 52 und 56 namentlich mit dienstlicher und privater Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

- 10.6 Für die Abfallentsorgungsanlage ist eine von den übrigen Organisationseinheiten auch personell getrennte Organisationseinheit „Kontrolle“ einzurichten (siehe Ziffer 5.1.1 TA-Abfall), die verantwortlich ist für die Bearbeitung der Annahmeerklärung im Entsorgungsnachweis, die Annahmekontrolle, die Ausgangskontrolle und die anlagenbezogenen Kontrollen.

Die Aufbauorganisation der Abfallentsorgungsanlage ist in einem Organisationsplan darzustellen, der die Aufgaben der jeweiligen Organisationseinheiten enthält. Die verantwortlichen Personen und ihre Vertreter sind namentlich anzugeben. Der Organisationsplan ist Teil des Betriebshandbuches. Er ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

- 10.7 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenermittlung in Gewichts-/Volumeneinheiten.
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen, oder bei denen Zweifel an der Identität mit den in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 10.8 Werden Abfälle angeliefert, die entweder von Ihnen nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in Ihrer Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, haben Sie mich unverzüglich zu informieren. Soweit im Rahmen ihrer Kapazitäten und der Inhaltstoffen des Abfalls möglich, ist der Abfall bis zu einer Entscheidung der Behörde sicherzustellen. Der Vorgang ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Rechtsgrundlagen

KrW-/AbfG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462).

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462).

TA Abfall:

Gesamtfassung der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall), Teil I: Technische Anleitung zur Lagerung, chemisch-/physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen vom 12. März 1991 (GMBl. S. 139)

11. Nebenbestimmung zur VAwS

Vor Inbetriebnahme der Betriebseinheit 17 (Halle 55) ist gemäß § 12 Abs. 1 VAwS dieser Anlagenteil von einem Sachverständigen nach § 11 VAwS überprüfen zu lassen.

Der Prüfbericht des Sachverständigen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, unaufgefordert, spätestens vier Wochen nach Erhalt, vorzulegen.

12. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

12.1 Zur Inbetriebnahme der geänderten Reinigungsanlage und der Containerreinigungsanlage muss am Betriebsstandort eine Sicherheitsbetrachtung gemäß TRGS 300 für die beiden Anlagen vorliegen und die dort ermittelten Maßnahmen im Betrieb umgesetzt sein.

12.2 Spätestens 3 Monate nach der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 und 55.1, - Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, die Arbeitsbereichsanalyse gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe -TRGS 402 „Ermittlung und Beurteilung der Konzentrationen gefährlicher Stoffe in der Luft in Arbeitsbereichen“ (insbesondere die Belastung der Hallenluft – Halle 1 – mit PCB) für die geänderten Arbeitsbereiche und dem neuen Arbeitsbereich unaufgefordert zu übersenden.

13. Nebenbestimmungen zum Brandschutz

13.1 Das Brandschutzkonzept 2058973-1 des Sachverständigen für den Brandschutz, Herrn Dipl.-Ing. Bergmann, DMT GmbH, Gebäude Sicherheit, Brandschutz, Tremoniastr. 13, 44137 Dortmund, vom 17.10.2008, ist verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsantrages. Die darin angenommenen Rahmenbedingungen sind einzuhalten, den Empfehlungen ist zu folgen.

Der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Dortmund ist ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Diese Person hat darüber zu wachen, dass das genehmigte Brandschutzkonzept sowie die Nebenbestimmungen der Feuerwehr während der Errichtung beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes (z.B. durch veränderte Bauausführung, veränderte Planung) einer Genehmigung zugeführt werden.

Zur Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist dem Bauordnungsamt der Stadt Dortmund eine Bescheinigung des Fachbeuleiters für den Brandschutz oder des Erstellers des Brandschutzkonzeptes vorzulegen, dass die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes einschließlich der behördlichen Auflagen zum Brandschutz eingehalten wurden.

- 13.2 Der bestehende Feuerwehreinsatzplan ist gemäß DIN 14095 zu aktualisieren. Einzelheiten sind mit der Feuerwehr Dortmund, Steinstr. 25, 44122 Dortmund, Sachgebiet Einsatzvorbereitung, abzustimmen (Tel.-Nr.: 0231-8450).

IV. Hinweise

1. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232), zuletzt geändert am 28.10.2008 (GV. NRW. S. 644), sind zu beachten und einzuhalten.
2. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die im Bescheid unter Nr. III/2 genannte Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist.
3. Dieser Bescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen (§ 52 BImSchG).
4. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung - § 16 Abs. 1 BImSchG -).
5. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
6. Das Grundstück ist im Kataster der Stadt Dortmund über altlastverdächtige Flächen und Altlasten erfasst. Boden- und Untergrundverunreinigungen sind daher nicht auszuschließen. Sollten sich bei den geplanten Baumaßnahmen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung ergeben, so sind diese gemäß § 2 Abs.1 Landesbodenschutzgesetz (LbodenschG) NRW vom 09.05.2000 in Verbindung mit §§ 4 und 6 Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 unverzüglich dem Umweltamt der Stadt Dortmund als untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

V. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen
- mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1.	Schreiben vom 21.11.2007	2 Blatt
2.	Schreiben vom 26.03.2008	2 Blatt
3.	Antragsgegenstand	5 Blatt
4.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
5.	Formular 7 mit Anlage und Kostenaufstellung	4 Blatt
6.	Topographische Karte, M 1 : 25.000, mit Erläuterungen	2 Blatt
7.	Deutsche Grundkarte, M 1 : 5.000	
8.	Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund	
9.	Lageplan, M 1 : 500	
10.	Übersicht Betriebseinheiten – Ist-Zustand-	
11.	Übersicht Betriebseinheiten – Soll-Zustand-	
12.	Maschinenaufstellungsplan mit Legende	11 Blatt
13.	Übersicht Halle 55, M 1 : 150 – Soll-Zustand	
14.	Stoffströme in der Recyclinganlage mit Anlage	4 Blatt
15.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	17 Blatt
16.	Formulare 2 bis 6	54 Blatt
17.	Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten, der Sicherheitsfachkraft und der Betriebsärztin	3 Blatt
18.	Angaben zur Abwasserwirtschaft, zu den Abfällen und zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	43 Blatt
19.	Angaben zum Immissionsschutz	5 Blatt
20.	Erklärung zur Betriebseinstellung	
21.	Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	25 Blatt
22.	Bauantragsunterlagen mit Zeichnungen	13 Blatt

23.	Brandschutzkonzept für die Halle 1 vom 17.10.2008 mit Löschwasserauskunft	31 Blatt
24.	Brandschutzkonzept für die Zelthalle vom 17.10.2008 mit Löschwasserauskunft	20 Blatt
25.	Aufstellungsplan für einen Teilbereich der Halle 1, M 1 : 50	
26.	Aufstellungszeichnung - Windsichter	
27.	Zeichnung Hydrosilo	
28.	R & I Fließbild PCB-Recyclinganlage BE 5/BE 6	
29.	R & I Fließbild PCB-Recyclinganlage BE 5/BE 10	
30.	R & I Fließbild PCB-Recyclinganlage BE 8	
31.	R & I Fließbild PCB-Recyclinganlage BE 8/BE 10	
32.	Aufstellungsplan – Intensivreinigung , M 1 : 20	
33.	Zeichnung – Safe Box „TRACON“, M 1 : 25	
34.	Unterlagen u.a. mit Auffangwannen und Absauganlagen	8 Blatt
35.	Zeichnung – Entwässerung, M 1 : 100	
36.	Sicherheitsdatenblätter	31 Blatt

VI. Gründe

Die Antragstellerin betreibt in 44147 Dortmund, Kanalstraße. 25, eine Abfallentsorgungs-entsorgungsanlage zur Behandlung von PCB-haltigen und PCB-freien Abfällen.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 8.10 a) Spalte 1 und 4.8 Spalte 2 des Anhanges der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), genannten

Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag

sowie

Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Stunde.

Integrierter Bestandteil der v.g. Anlage sind Anlagen, die von den Nrn.: 8.11 b/bb Spalte 2,

Anlagen zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden

8.12 a Spalte 1 und

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden

8.12 b Spalte 2

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung – bis zum Einsammeln – auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle

des Anhangs der 4. BImSchV erfasst werden.

Der Antrag vom 21.11.2007 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang.

Das Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung der genehmigten Anlage im Sinne von § 16 Abs. 1 BImSchG dar, für die nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Genehmigung erforderlich ist.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW.S. 622, ber. 2007 S. 155/ SGV. NRW. 282), berichtigt am 14.02.2008 (GV. NRW. S. 155).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens nach § 10 Abs. 3 BImSchG ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG Abstand genommen worden, da der Antragsteller dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die betreffende Anlage ist in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - in der Neufassung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) **nicht** genannt.

Das Verfahren für die Erteilung des Bescheides war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) - 9. BImSchV - in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung des Bescheides erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 21.11.2007 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die folgenden sachverständigen Behörden haben den Antrag geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen den beantragten Bescheid erhoben:

Es liegen vor die Stellungnahmen

der Oberbürgermeisterin der Stadt Dortmund vom 26.06. und 13.11.2008 als

- untere Bauaufsichtsbehörde,
- Gesundheitsamt,
- untere Wasserbehörde,
- untere Bodenschutzbehörde,
- Brandschutzdienststelle,

des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 24.02.2009,

der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernate

52 – Abfallwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz,

54 – Wasserwirtschaft – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz und

55 – Technischer Arbeitsschutz.

Ein Betriebsrat besteht nicht. Die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben zu dem Antrag positiv Stellung genommen.

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Planungsrechtliche Prüfung

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich bauplanungsrechtlich um ein Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Baugesetzbuch - BauGB -). Der zur Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigende Bereich ist im Flächennutzungsplan der Stadt Dortmund als Sondergebietsfläche (Hafen) dargestellt.

Die Eigenart der näheren Umgebung entspricht nach der vorhandenen Bebauung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung einem GI-Gebiet im Sinne der BauNVO (§34 (2) BauGB).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben, da das Vorhaben nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich ist und die Erschließung gesichert ist. Das Einvernehmen der Gemeinde ist erteilt worden.

Abschließende Prüfung

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) sowie
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274) in der zurzeit gültigen Fassung, zu berücksichtigen.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen teuer entsorgen zu müssen, zu vermeiden, ist es geboten, Ihnen für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen.

Mit Schreiben vom 03. März 2009 teilten Sie mir mit, dass Sie eine Bankbürgschaft in Höhe von **81.450,-** EUR als Vorschlag unterbreiten.

Die von Ihnen vorgeschlagene Höhe und Art der Bürgschaft wird akzeptiert, da Sie eine ausreichende und langfristige Sicherheit gewährleisten.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Der Wert des Gegenstandes wird mit EUR 1.456.560,-- angegeben. In diesem Betrag sind EUR 143.348,40,-- Rohbaukosten enthalten.

Die Verwaltungsgebühren werden berechnet und festgesetzt nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert am 18.11.2008 (GV. NRW. S. 690).

Für die Genehmigung nach dem BImSchG wären nach

Tarifstelle Nr. 15a.1.1b) bei Errichtungskosten bis zu 50.000.000,-- EUR
[2.750 + 0,003 x (E - 500.000)]

somit

EUR 5.619,68

zu erheben.

Darüber hinaus stellen die beantragten Maßnahmen auch eine Änderung des Betriebes dar.

Bei der Ermittlung der Gebühren nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1d) wurde von einer mittleren wirtschaftlichen Bedeutung der Änderung und einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand ausgegangen.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1d) bei der Regelung des Betriebes einer Teil- oder Änderungsgenehmigung (150 EUR bis 5.000 EUR),

somit

EUR. 2.090,--

(Die Gebühr kann neben der Gebühr nach Buchstaben a) bis c) erhoben werden.)

zu erheben, mindestens jedoch die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z.B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Die Grundgebühren für die Baugenehmigung betragen nach

Tarifstelle Nr. 2.4.1.3 13 v. T. der Rohbausumme von 144.000,-- auf volle 500 EUR aufgerundet, somit

1.872,-- EUR

Die höchste Gebühr ergibt sich aus den Tarifstellen Nr. 15a.1.1b) und Nr. 15a.1.1d), so dass an Verwaltungsgebühren

EUR 7.709,50 (abgerundet)

festgesetzt werden.

Zahlen Sie bitte den Betrag zu dem im Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe der TV-Nummer, des Kassenzeichens und der Zahlungshinweis-Nummer auf das Konto der Landeskasse Düsseldorf.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 20. März 2009, Az.: 52-DO-0129/07/0801.1-Ko/Stern, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellte Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten des Gerichts zu erklären.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Koch)

2010

Gesamtbilanz der durch ENVIO angenommenen Abfallmengen

BETREIBER	JAHR	durchgesetzte JAHRESGESAMTMENGE an Abfall (in t)	davon							
			Sammelentsorgungen der Bundesländer (in t)	%	EnBW (in t)	%	RWE (in t)	%	K + S (in t)	%
ABB	2001	972,6	591,1	60,8						
ABB	2002	560,5	334,9	59,8						
ABB	2003	1.134,2	456,4	40,2			512,2	45,2		
ABB	2004	796,2	290,7	38,8			312,7	39,2		
ENVIO	2004	746,3	109,7	14,7	39,2	5,3	229,5	30,8	118,2	15,8
gesamt	2004	1.542,5	400,4	27,1	39,2	2,5	542,2	35,2	118,2	7,7
ENVIO	2005	3.219,4	477,1	14,8	213,9	6,6	661,6	20,6	1.388,8	43,1
ENVIO	2006	4.959,0	432,2	8,7	176,9	3,6	959,8	19,1	2.702,7	54,5
ENVIO	2007	5.218,3	374,2	7,2	150,7	2,9	660,9	12,7	3.100,9	59,4
ENVIO	2008	4.621,1	477,4	10,3	71,2	1,5			3.079,4	66,6
ENVIO	2009	6.935,3	551,7	8,0			1.890,2	27,3	3.032,7	43,7
ENVIO	2010	2.160,8	148,8	6,9			715,4	33,1	621,5	28,8